

DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer





DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

Die Haftung des ausführenden Verfrachters





Der ausführende Verfrachter im neuen Seehandelsrecht: § 509 HGB

- (1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt, der nicht der Verfrachter ist, so haftet der Dritte (ausführender Verfrachter) für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Verfrachter.
- (2) Vertragliche Vereinbarungen mit dem Befrachter oder Empfänger, durch die der Verfrachter seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Verfrachter nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Der ausführende Verfrachter kann alle Einwendungen und Einreden geltend machen, die dem Verfrachter aus dem Stückgutfrachtvertrag zustehen.
- (4) Verfrachter und ausführender Verfrachter haften als Gesamtschuldner.
- (5) Wird einer der Leute des ausführenden Verfrachters oder ein Mitglied der Schiffsbesatzung in Anspruch genommen, so ist § 508 entsprechend anzuwenden.





Der ausführende Frachtführer im allgemeinen Transportrecht - § 437 HGB a.F.

(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der ausführende Frachtführer kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.

(3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.

(4) Werden die Leute des ausführenden Frachtführers in Anspruch genommen, so gilt für diese § 436 entsprechend.





Der ausführende Frachtführer im allgemeinen Transportrecht - § 437 HGB n.F.

(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, **in gleicher Weise wie** der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der ausführende Frachtführer kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.

(3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.

(4) Werden die Leute des ausführenden Frachtführers in Anspruch genommen, so gilt für diese § 436 entsprechend.





Der ausführende Frachtführer im allgemeinen Transportrecht - § 437 HGB n.F.

(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, **als wäre er** der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der ausführende Frachtführer kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.

(3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.

(4) Werden die Leute des ausführenden Frachtführers in Anspruch genommen, so gilt für diese § 436 entsprechend.





Der ausführende Frachtführer im allgemeinen Transportrecht - § 437 HGB n.F.

(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, **als wäre er** der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der ausführende Frachtführer kann alle **Einwendungen** geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.

(3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.

(4) Werden die Leute des ausführenden Frachtführers in Anspruch genommen, so gilt für diese § 436 entsprechend.





Der ausführende Frachtführer im allgemeinen Transportrecht - § 437 HGB n.F.

(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, **als wäre er** der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der ausführende Frachtführer kann alle **Einwendungen und Einreden** geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.

(3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.

(4) Werden die Leute des ausführenden Frachtführers in Anspruch genommen, so gilt für diese § 436 entsprechend.





Der ausführende Verfrachter im Seehandelsrecht

- (1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt, **der nicht der Verfrachter ist**, so haftet der Dritte (ausführender Verfrachter) für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes (**fehlt: oder durch Überschreitung der Lieferfrist**) während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Verfrachter.
- (2) Vertragliche Vereinbarungen mit dem Befrachter oder Empfänger, durch die der Verfrachter seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Verfrachter nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Der ausführende Verfrachter kann alle Einwendungen und Einreden geltend machen, die dem Verfrachter aus dem **Stückgut**frachtvertrag zustehen.
- (4) Verfrachter und ausführender Verfrachter haften als Gesamtschuldner.
- (5) Wird einer der Leute des ausführenden Verfrachters **oder ein Mitglied der Schiffsbesatzung** in Anspruch genommen, so ist § 508 entsprechend anzuwenden.





Person des ausführenden Verfrachters

- Legaldefinition:

Dritter, der die Beförderung ganz oder teilweise aus führt und nicht der Verfrachter ist

- Dritter

- Selbständiger Unternehmer
- nicht: Leute des Verfrachters; Kapitän

- Beförderung:

- Maßstab ist der Hauptfrachtvertrag, nicht die Tätigkeit des ausführenden Verfrachters
- Beispiel: (mangelhafte) Ladungssicherung durch eine Stauereifirma ist zwar selbst keine Beförderung, aber gem. § 486 II Bestandteil der Befördererpflcht





Person des ausführenden Verfrachters

- Ausführung der Beförderung
 - tatsächliche Durchführung der Beförderung
 - „Schaden, der ... während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht
 - nur Letzter in einer Kette (anders: Art. 1 Nr. 3 CMNI)
 - weitere zwischengeschaltete Unterfrachtführer sind keine ausführenden Verfrachter
 - „Schadensentstehung“: Schadenseintritt oder Schadensverursachung?
- Ganze Beförderung
 - Port-to-Port Shipment ohne Umladung einschließlich Einladen/Löschen und Stauen/Sichern durch einen einzigen Dritten





Person des ausführenden Verfrachters

- Teilweise Beförderung
 - Verschiedene Dritte werden tätig, etwa für:
 - verschiedene Transportabschnitte mit Schiffen unterschiedlicher Dritter
 - Erfüllung von sonstigen Beförderungspflichten (§ 486 II)
 - Einladen und Löschen
 - Stauen und Sichern
- Ausführender Verfrachter kann sein:
 - Reeder oder Ausrüster eines Schiffes
 - Umschlagsunternehmen (Terminal)
 - Stauereiunternehmen





Person des ausführenden Verfrachters

- Zeitcharterer als ausführender Verfrachter?
 - und wieder die alte Frage: Mietvertrag mit Dienstverschaffungselementen oder Frachtvertrag?
 - § 557 I: „... wird der Vercharterer verpflichtet, ... mit diesem Schiff Güter ... zu befördern ...“
 - § 561 II: „Der Zeitvercharterer ist für die Führung und die sonstige Bedienung des Schiffes verantwortlich.“
 - § 563 II: „Der Zeitcharterer hat, wenn das Schiff zur Beförderung von Gütern verwendet wird, diese zu verladen und zu löschen.“
- Zeitcharter hat wesentliche Elemente eines Frachtvertrages





Person des ausführenden Verfrachters

- Folge: Bei Schiffen auf Zeitcharter ist zu unterscheiden:
 - für eigentliche Beförderung (mit dem Schiff) ist ausführender Verfrachter der Reeder (oder Ausrüster)
 - Bei Verladen und Löschen ist zu unterscheiden:
 - lädt/löscht der Zeitcharterer mit eigenen Leuten, ist der Zeitcharterer ausführender Verfrachter
 - lädt/löscht der Zeitcharterer mit der Schiffsbesatzung, ist der Zeitcharterer ausführender Verfrachter
 - lädt/löscht der Zeitcharterer unter Einschaltung eines selbständigen Umschlagsbetriebes/Stauereiunternehmens, ist dieses ausführender Verfrachter





Person des ausführenden Verfrachters

- Fio-Verschiffungen:
 - Laden/Löschen ist nicht Sache des Verfrachters und damit nicht Teil seiner Beförderung(spflicht)
 - Wer bei FIO-Verschiffungen lädt/löscht, kann nicht ausführender Verfrachter sein
- Reisefrachtverträge:
 - § 531 I 1: *„Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Befrachter das Gut zu verladen.“*
 - 535 I: *„Die §§ 528 bis 531 über ... Verladen sind entsprechend auf ... Löschen anzuwenden.“*





Person des ausführenden Verfrachters

- „Dritter, der nicht der Verfrachter ist“
 - Nicht angesprochen: Hauptverfrachter, denn der ist schon nicht „Dritter“
 - Was ist dann angesprochen?
 - Ausführender Frachtführer, der Konnossement ausstellt ?
 - Unterverfrachter, der mit dem Haupt- oder einem anderen Unterverfrachter einen Unterfrachtvertrag abgeschlossen hat?
- Parallele fehlt in § 437 I
 - Soll dort für Ladescheine des Frachtführers oder seine Unterfrachtverträge etwas anderes gelten?





Person des ausführenden Verfrachters

- Kann das bei § 509 zu folgenden Konsequenzen führen?
 - Der **Befrachter** hat solchen Anspruch aus § 509, weil ihm gegenüber der Unterverfrachter nicht Verfrachter ist
 - Der **Empfänger** hat (entgegen dem Willen des Gesetzgebers) bei Drittbegünstigung aus dem Unterfrachtvertrag keinen Anspruch nach Maßgabe des Hauptfrachtvertrages gegen den Unterverfrachter als ausführenden Verfrachter gem. § 509, sondern nur einen vertraglichen Anspruch nach Maßgabe des Unterfrachtvertrages





Person des ausführenden Verfrachters

- Gesetzesbegründung (S. 152)

*Zwar hat nach neuerer Rechtsprechung des BGH ein geschädigter Empfänger bereits einen unmittelbaren vertraglichen Anspruch gegenüber einem vom Hauptfrachtführer eingesetzten Unterfrachtführer (vgl. BGH, ...). Allerdings leitet der BGH diese Haftung aus dem zwischen dem Hauptfrachtführer und dem Unterfrachtführer abgeschlossenen Unterfrachtvertrag ab: Der Empfänger ist danach Drittbegünstigter aus dem Unterfrachtvertrag. **Nach dem vorgeschlagenen § 509 HGB-E soll jedoch der ausführende Verfrachter nach Maßgabe des (Haupt-) Seefrachtvertrags zwischen dem Befrachter und dem vertraglichen (Haupt-) Verfrachter haften.***





Person des ausführenden Verfrachters

- Wille des Gesetzgebers:
 - Hauptverfrachter haftet gegenüber hauptfrachtvertraglichen Empfänger nach Maßgabe seines Frachtvertrages, also des Hauptfrachtvertrages
 - Unterverfrachter haftet gegenüber unterfrachtvertraglichen Empfänger nach Maßgabe seines Frachtvertrages, also des Unterfrachtvertrages
 - ausführender Verfrachter haftet gegenüber hauptfrachtvertraglichen Empfänger wie der Hauptverfrachter, also nach Maßgabe des Hauptfrachtvertrages





Der ausführende Verfrachter im Seehandelsrecht

- § 509 I:

*Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt, **der nicht der Verfrachter ist**, so haftet der Dritte (ausführender Verfrachter) für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Verfrachter.*





Der ausführende Verfrachter im Seehandelsrecht

- § 509 I:

*Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt, **der nicht der Verfrachter ist**, so haftet der Dritte (ausführender Verfrachter) für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Verfrachter.*

- Ungereimtheiten beim multimodalen Transport: § 437 bei Schaden außerhalb Seestrecke, aber kein § 509 bei Schaden auf Seestrecke
- Anwendbarkeit des § 509 würde vom Inhalt des Unterfrachtvertrages abhängen:
 - Anwendbar, wenn Empfänger des Unterfrachtvertrages nicht der (End-) Empfänger des Hauptfrachtvertrages ist. Beispiel: Charterers Agent im Löschhafen
 - Nicht anwendbar, wenn Parteien des Hauptfrachtvertrages den Endempfänger auch zum Empfänger des Unterfrachtvertrages machen





Der ausführende Verfrachter im Seehandelsrecht

- Vertrag zulasten Dritter?
 - Haupt- und Unterverfrachter wirken auf gesetzlichen Anspruch des Dritten ein?
- Verstoß gegen § 512?
 - Wenn schon die Parteien des Hauptfrachtvertrages den Anspruch nach § 509 nicht beeinträchtigen können, können das dann Parteien eines anderen Vertrages?





Inhalt des Anspruchs

- Haftung des ausführenden Verfrachters „als wäre er Verfrachter“
 - Haftung nach Maßgabe der §§ 498 ff., also einschließlich der Haftungserleichterungen
 - Problematisch: verschuldensunabhängige Haftung gem. § 500 für unerlaubte Decksverladung
 - Was wenn der Hauptverfrachter im Unterfrachtvertrag Decksverladung erlaubt und der Unterverfrachter das Fehlen der Erlaubnis unter dem Hauptfrachtvertrag nicht kennt?





Inhalt des Anspruchs

- Haftung des ausführenden Verfrachters „als wäre er Verfrachter“
 - Haftung nur für eigene Hilfspersonen, § 501, nicht auch für diejenigen des Hauptverfrachters (anders Sachverständigenkommission in Anlehnung an Art. 41 MÜ)
 - Verlust der Haftungsbeschränkung nur bei eigenem qualifiziertem Verschulden
 - Haftung nach Haftungserweiterung im Hauptfrachtvertrag nur bei schriftlicher Zustimmung, § 509 II
 - Gesamtschuldnerische Haftung mit dem Verfrachter des Hauptfrachtvertrages, § 509 IV





Inhalt des Anspruchs

- Berufung des ausführenden Frachtführers auf die Bestimmungen seines (Fracht- oder Werk-) Vertrages aufgrund von § 506?

*„Die in diesem Untertitel und im Stückgutfrachtvertrag vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen **außervertraglichen Anspruch** des Befrachters oder des Empfängers gegen den Verfrachter wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes.“*





Inhalt des Anspruchs

- Berufung des ausführenden Frachtführers auf die Bestimmungen seines (Fracht- oder Werk-) Vertrages aufgrund von § 506?

*„Die in diesem Untertitel und im **Stückgutfrachtvertrag** vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Befrachters oder des Empfängers gegen den Verfrachter wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes.“*

Welcher Stückgutfrachtvertrag?

- Hauptfrachtvertrag?
- Unterfrachtvertrag?





Inhalt des Anspruchs

- Lösung mit Blick auf § 509 III:

*„Der ausführende Verfrachter kann alle Einwendungen und Einreden geltend machen, die dem Verfrachter aus dem **Stückgutfrachtvertrag** zustehen.“*

- Stückgutfrachtvertrag iSv. § 506 ist der Hauptfrachtvertrag
- Ausführender Frachtführer kann nicht die Bedingungen seines Unterfrachtvertrages einwenden
- Umschlagsbetriebe und Stauereien können nicht ihre Vertragsbedingungen einwenden





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen oder Anmerkungen richten Sie bitte gern an

Dieter Schwampe
d.schwampe@da-pa.com

